

# RS Vwgh 1997/11/6 96/20/0357

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §66 Abs4;

WaffG 1986 §6 Abs1;

WaffG 1986 §6 Abs2;

## Rechtssatz

Bei den Tatbeständen gem § 6 Abs 2 WaffG handelt es sich um beispielhafte Konkretisierungen der Generalklausel des § 6 Abs 1 WaffG. Daher steht es der Berufungsbehörde im Rahmen ihrer Entscheidung der den Gegenstand ihres Verfahrens bildenden Sache gem § 66 Abs 4 AVG frei, den von der Behörde erster Instanz unter einen der Fälle des § 6 Abs 2 WaffG subsumierten Sachverhalt gem § 6 Abs 1 WaffG in rechtlicher Hinsicht dahingehend zu würdigen, daß die Verlässlichkeit iSd § 6 Abs 1 WaffG nicht mehr gegeben ist.

## Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Bindung an den Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens Allgemein Umfang der Abänderungsbefugnis Auswechslung des Rechtsgrundes

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996200357.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)